

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 3. August 2020 – Az.: LLUR 713-G50/2019/007.

Stadt Flensburg

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat der den Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestraße 48, 24939 Flensburg am 17.Juli 2020 eine Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage – Kessel 13) mit einer Feuerungswärmeleistung von 220 MW gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. der Nummer 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage – Kessel 13) mit einer Feuerungswärmeleistung von 220 MW, sowie die Verkleinerung der bestehenden Schüttguthalle auf dem Anlagenstandort. Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde 24939 Flensburg, Strandweg 1, Gemarkung Flensburg, Flur 50, Flurstücke 203 und 40, sowie Flur 49, Flurstück 53 errichtet werden. Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu erheben.“

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), zu beachten.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in /den örtlichen Tageszeitungen (Flensburger Tageblatt, Flensburg Avis), im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 18.08.2020 bis 31.08.2020**, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flensburg,
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 04347 704-0) und
- Stadt Flensburg, Technische Rathaus I, Am Pferdewasser 14, 24937 Flensburg,
Raum: H10,
montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Gemeinde Harrislee, Zimmer 36, Süderstraße 101, 24955 Harrislee,
montags und donnerstags von 8:00 bis 13:00 Uhr,
dienstags von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
mittwochs von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR eingesehen werden.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes lautet:

„Best Available Techniques (BAT) Reference Documents for Large Combustion Plants“
(2017).